



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 7. Juli 2023, Zl.: 852-2/1/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2020, Zahl: 852-0/1/2020/R (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährliche erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- (1) im Abholbereich

- je 60 Liter Restmüllsack Euro 22,00

- je 120 Liter Restmülltonne Euro 27,50
- je 240 Liter Restmülltonne Euro 55,00
- je 1100 Liter Restmüllcontainer Euro 110,00
- je 120 Liter Biomülltonne Euro 27,50
- je 240 Liter Biomülltonne Euro 55,00

(2) im Sonderbereich

- je 60 Liter Restmüllsack Euro 22,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- je 120 Liter Restmülltonne Euro 6,90
- je 240 Liter Restmülltonne Euro 12,10
- je 1100 Liter Restmüllcontainer Euro 52,30
- je 120 Liter Biotonne Euro 7,70
- je 240 Liter Biotonne Euro 12,10

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- je 60 Liter Restmüllsack Euro 4,50

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- je 60 Liter Restmüllsack Euro 4,30

§ 4

Abgabenschuldner

(1) SchuldnerIn der Abfallgebühren sind die EigentümerInnen der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der/die EigentümerIn des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der/die InhaberIn des Baurechtes, SchuldnerIn der Abfallgebühren. Miteigentümer/Innen schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den/die neuen EigentümerIn über. Der/Die neue EigentümerIn eines Grundstückes haftet mit dem/der AbgabenschuldnerIn zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich (mit Vorschreibung im April und Oktober) mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr hat mit der Vorschreibung im April, die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr mit Vorschreibung im April und Oktober zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020, Zl.: 852-0/2/2020/R, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn